

BEARBEITET VON **Unterzeichner**

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN
70083 17

TEL. +49 391 560-
1021

MAGDEBURG
15. September 2017

**Aufgabenerfüllung der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt außerhalb der Dienstzeit -
Abschaffung der Rufbereitschaft an Wochenenden**

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um Stellungnahme zur Rechtsauffassung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, dass der jeweilige Straßenbaulastträger (hier die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt) die Beseitigung von Gefährdungslagen (SchlammLawinen) nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit sicherzustellen habe und die Rufbereitschaft an Wochenenden daher abschaffen könne mit der Folge, dass in dieser Zeit die kommunale Feuerwehr und Polizei zuständig seien.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

a) Grundsätzlich gilt, dass für die Straßen in Sachsen-Anhalt sowohl die Straßenbauverwaltung als auch bei Vorliegen einer Gefährdungslage die kommunale Feuerwehr und Polizei zuständig sind.

Gemäß § 42 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist das Land Sachsen-Anhalt (Straßenbauverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für den Bau und die Unterhaltung der Landesstraßen zuständig sowie Träger der Straßenverkehrssicherungspflicht im Sinne des § 10 StrG LSA.

Soweit die Straßenbauverwaltung bei unvorhersehbaren Ereignissen nicht rechtzeitig eingreifen kann, trifft die Polizei die Eilzuständigkeit für die Absicherung akuter Gefahren (so etwa OLG Hamm, Urteil vom 10. November 1992, Az. 9 U 17/92).

Hinsichtlich des Einsatzes der kommunalen Feuerwehr gilt das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG). Gemäß §§ 1, 2 und 3 BrSchG sind die Hilfeleistung bei Unglücksfällen grundsätzlich Aufgaben der Gemeinden und Landkreise. Hilfeleistung umfasst dabei alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt bei Unglücksfällen oder Notständen. Ein Unglücksfall ist ein Ereignis,

das plötzlich eintrifft und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bewirkt oder zu bewirken droht (Koehler, Brandschutzgesetz, § 1, Ziffer 1.2.2). Liegt daher ein Unglücksfall vor, so ist die kommunale Feuerwehr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zuständig. Eine Zuständigkeit dürfte daher auch für die Beseitigung von Schlammlawinen gegeben sein, sofern hierdurch eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist.

b) Die Aufgaben der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast und als Straßenverkehrssicherungspflichtige sind im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt geregelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 StrG LSA umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Aufgabenerfüllung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast bedeutet, dass diese unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Baulastträgers gestellt ist. Umfang und Qualität von Straßenneubau und -unterhaltung hängen mithin von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und damit letztlich von politischen Entscheidungen und Prioritätensetzungen des Haushaltsgesetzgebers ab. Innerhalb dieses Rahmens begründet § 9 Abs. 1 StrG LSA ein Handlungserfordernis dort, wo kein dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügender Zustand besteht (Hubert, Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, § 9 Rn. 2).

Die Gewährleistung der Straßenverkehrssicherungspflicht ist in § 10 StrG LSA ohne den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit geregelt (vgl. Hubert, Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, § 9 Rn. 3 sowie für vergleichbare Regelungen in Niedersachsen und Baden-Württemberg: Wendrich, Niedersächsisches Straßengesetz, § 9 Rn. 4 und Lorenz, Landesstraßengesetz Baden-Württemberg, § 9 Rn. 43). Gemäß § 10 Abs. 1 StrG LSA obliegen die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Pflichten den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften und Behörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

Träger der Straßenverkehrssicherungspflicht sind diejenigen Körperschaften, die den Verkehr auf einer öffentlichen Straße eröffnet haben oder andauern lassen und imstande sind, einer Gefahr zu begegnen. Danach treffen Straßenbaulast und Straßenverkehrssicherungspflicht häufig bei einer Körperschaft zusammen, wie etwa beim Land für die Landesstraßen (Wendrich, Niedersächsisches Straßengesetz, § 10 Rn. 5).

Die Straßenverkehrssicherungspflicht verpflichtet die verantwortliche Körperschaft, die öffentlichen Verkehrsflächen möglichst gefahrlos zu gestalten und zu halten sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern für Leben, Gesundheit oder Eigentum aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsflächen drohen (Wendrich, Niedersächsisches Straßengesetz, § 9 Rn. 4). Sie greift daher etwa auch bei der Beseitigung von Schlammlawinen.

das plötzlich eintrifft und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bewirkt oder zu bewirken droht (Koehler, Brandschutzgesetz, § 1, Ziffer 1.2.2). Liegt daher ein Unglücksfall vor, so ist die kommunale Feuerwehr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zuständig. Eine Zuständigkeit dürfte daher auch für die Beseitigung von Schlammlawinen gegeben sein, sofern hierdurch eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist.

b) Die Aufgaben der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast und als Straßenverkehrsversicherungspflichtige sind im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt geregelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 StrG LSA umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Aufgabenerfüllung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast bedeutet, dass diese unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Baulastträgers gestellt ist. Umfang und Qualität von Straßenneubau und -unterhaltung hängen mithin von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und damit letztlich von politischen Entscheidungen und Prioritätensetzungen des Haushaltsgesetzgebers ab. Innerhalb dieses Rahmens begründet § 9 Abs. 1 StrG LSA ein Handlungserfordernis dort, wo kein dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügender Zustand besteht (Hubert, Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, § 9 Rn. 2).

Die Gewährleistung der Straßenverkehrsversicherungspflicht ist in § 10 StrG LSA ohne den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit geregelt (vgl. Hubert, Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, § 9 Rn. 3 sowie für vergleichbare Regelungen in Niedersachsen und Baden-Württemberg: Wendrich, Niedersächsisches Straßengesetz, § 9 Rn. 4 und Lorenz, Landesstraßengesetz Baden-Württemberg, § 9 Rn. 43). Gemäß § 10 Abs. 1 StrG LSA obliegen die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrsicherheit der Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Pflichten den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften und Behörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

Träger der Straßenverkehrsversicherungspflicht sind diejenigen Körperschaften, die den Verkehr auf einer öffentlichen Straße eröffnet haben oder andauern lassen und imstande sind, einer Gefahr zu begegnen. Danach treffen Straßenbaulast und Straßenverkehrsversicherungspflicht häufig bei einer Körperschaft zusammen, wie etwa beim Land für die Landesstraßen (Wendrich, Niedersächsisches Straßengesetz, § 10 Rn. 5).

Die Straßenverkehrsversicherungspflicht verpflichtet die verantwortliche Körperschaft, die öffentlichen Verkehrsflächen möglichst gefahrlos zu gestalten und zu halten sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern für Leben, Gesundheit oder Eigentum aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsflächen drohen (Wendrich, Niedersächsisches Straßengesetz, § 9 Rn. 4). Sie greift daher etwa auch bei der Beseitigung von Schlammlawinen.

Der Pflichtige hat die zur Durchführung der Straßenverkehrssicherungspflicht erforderlichen, allgemeinen Organisationsmaßnahmen zu treffen. An sie werden insbesondere für den Winterdienst strenge Anforderungen gestellt, die nur bei Vorhaltung der notwendigen Personal- und Sachmittel auf der Grundlage eines sachgerechten Einsatzplanes erfüllt sind (Lorenz, Landesstraßengesetz Baden-Württemberg, § 59 Rn. 28; Marschall, Bundesfernstraßengesetz, § 4 Rn. 23).

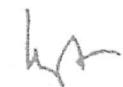
Fraglich ist, ob die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt die zur Durchführung ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht erforderlichen, allgemeinen Organisationsmaßnahmen ordnungsgemäß festgelegt hat. Nach den dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst übermittelten Schreiben besteht nur in den Wintermonaten auch an Wochenenden eine Rufbereitschaft. In den übrigen Monaten verlässt sich die Straßenbauverwaltung auf die kommunale Feuerwehr und Polizei zur Beseitigung einer Gefahrenstelle.

Diese pauschale einseitige Festlegung durch die Straßenbauverwaltung, an Wochenenden außerhalb der Wintermonate in keinem Fall eine Rufbereitschaft einzurichten, dürfte dem Sinn und Zweck der Straßenverkehrssicherungspflicht widersprechen. Hiernach besteht die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Straßen drohen. Da auch an Wochenenden Gefahren auftreten können, dürfte diese Pflicht grundsätzlich auch in dieser Zeit gelten. Insofern kann die Straßenbauverwaltung nach Auffassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht einseitig festlegen und darauf vertrauen, dass die kommunale Feuerwehr und Polizei zuständig sind. Sie hat vielmehr ein Konzept zu erstellen, wie sie ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht auch an Wochenenden im Rahmen des Zumutbaren nachkommen kann.

Zumutbar dürfte es zumindest sein, eine Rufbereitschaft einzurichten, wenn etwa eine gefährliche Wetterlage vorhersehbar ist. Dies ist vergleichbar mit den Anforderungen, die an den Winterdienst gestellt werden. Da in den Wintermonaten mit Schnee und Eisglätte zu rechnen ist, müssen die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird in Sachsen-Anhalt in den Wintermonaten ein Bereitschaftsdienst für den Winterdienst auch an Wochenenden vorgehalten. Nichts anderes dürfte für das übrige Jahr bei einer vorhersehbaren gefährlichen Wetterlage gelten. Ist mit einer Gefahr zu rechnen, wird etwa für ein Wochenende Starkregen und Sturm angekündigt, die erfahrungsgemäß zu Schlammlawinen und anderen erheblichen Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr führen können, so kann sich die Straßenbauverwaltung nicht auf die Zuständigkeit der kommunalen Feuerwehr und Polizei verlassen. Es dürfte dann die Pflicht bestehen, selbst der Straßenverkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vogt